stellten.³³ Sie geht vom Prinzip der Staatssouveränität aus und betrachtet den Staat als juristische Persönlichkeit, wobei der Fürst sein höchstes Organ ist.³⁴ Dem Staat kommt selbst Persönlichkeit zu, sodass die Rechte der Staatsgewalt nicht mehr Rechte des Fürsten, sondern Rechte dieser Staatspersönlichkeit sind. Träger der Staatsgewalt ist allein der Staat. Der Monarch ist ein Glied im Staat. Er steht nicht über dem Staate und übt nicht eigenes Recht am Staate aus, sondern ist nur ein Organ des Staates und übt nur Recht im Staate aus.³⁵ Diese Lehre hat zur Konsequenz, dass die Stellung des Fürsten ausschliesslich auf staatlichem Recht beruht, das seine Stellung im Staat beherrscht und demnach auch die Thronfolge erfasst. Das Hausgesetz hat folglich als Grundlage des Thronfolgerechts neben dem staatlichen Recht keine selbständige Bedeutung mehr.³⁶

2. Legitimistische Theorie

Die «legitimistische» Staatstheorie erachtet dagegen die Hausgesetzgebung als eine vom Landesrecht unabhängige selbständige Rechtsquelle. Diese Unabhängigkeit folge aus dem in den Staatsverfassungen enthaltenen Grundsatz, dass dem Herrscher und seinem Haus ein eigenes Recht an der Herrschaft im Staat zustehe. Aufgrund dieses Rechts sei die Familienautonomie erhalten geblieben, sodass die Familie Hausgesetze erlassen könne. Sie führt dieses eigene Recht an der Herrschaft im Staat auf den Umstand zurück, dass «die heutige deutsche Verfassungsmonarchie

Jellinek setzte sich dagegen in seiner Schrift «Kampf des alten mit dem neuen Recht» 1907 zur Wehr. Vgl. Hans Boldt, Deutsche Staatslehre im Vormärz, S. 297. Dietmar Willoweit, Diskussionsbeitrag, merkt kritisch zum Buch «Modernes Fürstenrecht» von Hermann Rehm aus dem Jahre 1904 an: «Es war damals keineswegs modern. Rehm war vielmehr der Meinung, die fürstliche Gewalt sei etwas Vorstaatliches, Vorkonstitutionelles, das den Fürsten niemand gegeben habe, weil sie es seit unvordenklicher Zeit besitzen. Er musste diese Position später revidieren, weil die ganze Staatsrechtslehre in Mitteleuropa einen anderen Weg ging: die Jellineksche Organlehre setzte sich durch, man begriff den Monarchen als Staatsorgan.»

³³ Vgl. Anna Bartels-Ishikawa, Der Lippische Thronfolgestreit, S. 58 Fn. 276.

³⁴ Siehe Anna Bartels-Ishikawa, Der Lippische Thronfolgestreit, S. 80.

³⁵ Franz Xaver Baumann, Hausgesetz und Staatsgesetz, S. 6. Auf ihn nimmt auch Gregor Steger, Fürst und Landtag, S. 52 f. Bezug.

³⁶ Vgl. Franz Xaver Baumann, Hausgesetz und Staatsgesetz, S. 7.